

Anhang zum Reglement für das Kompartiment 120

Die folgenden Grössen beruhen auf dem technischen Zinssatz von 4%.

Umwandlungssätze

(Art. 11 Abs. 2)

Der Umwandlungssatz wird entsprechend dem Alter im Zeitpunkt des Rücktritts wie folgt festgelegt:

Alter beim Rücktritt	Umwandlungssatz
58	5,81%
59	5,93%
60	6,05%
61	6,20%
62	6,35%
63	6,50%
64	6,65%
65	6,80%

Diese Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre. Weitere zurückgelegte Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

Kürzung des Altersguthabens infolge

Bezugs einer Überbrückungsrente

(Art. 11 Abs. 4)

Das vorhandene Altersguthaben wird der vereinbarten Dauer entsprechend um das folgende Vielfache des Jahresbetrages der Überbrückungsrente ermässigt:

Dauer	Reduktion Altersguthaben
7 Jahre	6,132-mal Überbrückungsrente
6 Jahre	5,356-mal Überbrückungsrente
5 Jahre	4,548-mal Überbrückungsrente
4 Jahre	3,709-mal Überbrückungsrente
3 Jahre	2,835-mal Überbrückungsrente
2 Jahre	1,927-mal Überbrückungsrente
1 Jahr	0,982-mal Überbrückungsrente

Für angebrochene Jahre wird der Zwischenwert anteilmässig (1/12 pro Monat) festgelegt.